

V e r t r a g

zwischen der Jagdgenossenschaft Boppard, vertreten durch ihren Vorstand und der Stadt Boppard, vertreten durch den 1. Beigeordneten Uhrmacher, wird gemäß Beschluß der Genossenschaftsversammlung vom 23. Februar 1978 und des Beschlusses des Stadtrates vom 06. März 1978 auf Grund des § 7 Abs. 3 des Landesgesetzes zur Ausführung des Bundesjagdgesetzes vom 16.11.1954 folgendes vertraglich vereinbart:

§ 1

Die Jagdgenossenschaft Boppard überträgt die Ausübung der ihr nach den jagdrechtlichen Vorschriften obliegenden Pflichten und zustehenden Rechte auf die Stadt Boppard mit sofortiger Wirkung.

§ 2

Die Stadt Boppard erhält für die Geschäftsführung der Jagdgenossenschaft von dieser als Entschädigung 10 % der jährlich eingehenden Jagdpacht.

§ 3

Die Stadt Boppard verpflichtet sich, die nach Abzug von Auszahlungsansprüchen und der Verwaltungskostenentschädigung verbleibende Jagdpacht zugunsten der Jagdgenossenschaft für den Wirtschaftswegebau und die Förderung der Land- und Forstwirtschaft zu verwenden.

§ 4

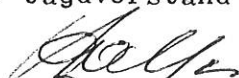
Da der Gemeindevorstand nach § 9 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes die Geschäfte des Jagdvorstandes seit Bildung der Gemeinde Boppard bzw. Stadt Boppard, dem 1.1.1976, wahrgenommen hat, gelten die §§ 2 und 3 dieses Vertrages ebenfalls mit Wirkung vom 1.1.1976.


§ 5

Dieser Vertrag wird zunächst bis zum 31.3.1990 abgeschlossen. Falls er nicht 12 Monate vor Ablauf dieser Vertragszeit von einer der Parteien gekündigt wird, behält er für die Dauer von jeweils weiteren 12 Jahren seine Gültigkeit. Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist mit einer Frist von 12 Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres möglich.

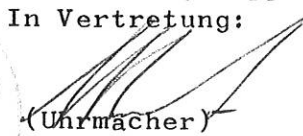
Boppard, den 07.04.1978

Der Jagdvorstand


Kassenverwalter


Vertreter des Jagdvorsteher
Stellvertreter des ständigen Vertreters des Jagdvorsteher

Stadtverwaltung Boppard
In Vertretung:


(Uhrmacher)

1. Beigeordneter

